



DIE LINKE.

## Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

### 1.) Betriebliche Einnahmen

- Ausgangsbasis für die Berechnung des Einkommens sind die **Betriebseinnahmen**, die während des Bewilligungszeitraumes tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung.
- Wird die selbständige Arbeit im Laufe eines Monats aufgenommen, so ist auch der **Teilmonat** als voller Monat zu berücksichtigen, wenn in ihm Betriebseinnahmen oder –ausgaben angefallen sind.
- Wird die Erwerbstätigkeit nur in einem **Teil des Bewilligungszeitraumes** ausgeübt, wird das Einkommen aus dieser Tätigkeit nur für diesen Zeitraum berechnet und berücksichtigt. Das gilt nicht für Saisonbetriebe.
- In der Regel wird die Entscheidung über die zu erbringende Leistung **vorläufig** sein.
- Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung angemessen **erhöht** werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt wurden, weil der Selbständige Teile seines Warenbestandes für sich oder Personen seiner Bedarfsgemeinschaft entnommen hat.

### 2.) betriebliche Ausgaben

- Von den Betriebseinnahmen (Bruttoeinnahmen) sind die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten **notwendigen Ausgaben** ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. Freibeträge (vgl. Infoblatt „Berechnung des Freibetrages für Erwerbstätige“) sind hier noch nicht abzuziehen
- Die Kosten für ein **Betriebs-Kfz** (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind in tatsächlicher Höhe abzusetzen. Wird ein Fahrzeug ausschließlich für betriebliche Fahrten genutzt, können diese Kosten mit 0,10 € für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert werden. Höhere Kosten können abgesetzt werden, wenn der Hilfebedürftige dies nachweist. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 € je gefahrenen Kilometer zu vermindern. Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte und zurück sind dem privaten Bereich zuzuordnen.
- Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise **vermeidbar** sind, offensichtlich nicht den **Lebensumständen** während des ALG II-Bezugs entsprechen oder wenn das Verhältnis der Ausgaben in einem auffälligen **Missverhältnis** zu den jeweiligen Erträgen steht.
- Der Hilfebedürftige kann in der Eingliederungsvereinbarung zur **Senkung** oder zum **Aufschub** von nicht sofort erforderlichen Ausgaben (z.B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder der Reduzierung der Höhe von Tilgungsraten) aufgefordert werden.

### 3.) Freibeträge

- Für jeden Monat ist der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt, wenn in jedem Monat Erwerbsarbeit geleistet wurde. Von diesem monatlichen Bruttoeinkommen sind die Freibeträge für Erwerbstätige (siehe entsprechendes **Informationsblatt**) abzuziehen.

### 4.) Jahresbezogene Berechnung des Einkommens

- Eine jahresbezogene Berechnung des Einkommens ist bei Betrieben erforderlich, deren Einnahmen üblicherweise im Laufe des Jahres **stark schwanken**. In die Berechnung des Einkommens soll auch Einkommen einbezogen werden, das der Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von **sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung** (wenn die Antragstellung lediglich in die Zeit außerhalb der Saison fällt) erzielt hat. Voraussetzung ist, dass der Hilfebedürftige darauf hingewiesen worden ist: Der Hilfebedürftige ist aufzufordern, in Zeiten mit hohen Einnahmen Rücklagen für Zeiten zu bilden, in denen er typischerweise mit geringeren Einnahmen zu rechnen hat. Diese Einberechnung von übersteigendem Einkommen aus der Zeit vor Anspruchsbeginn gilt nicht für Erstantragsstellung oder wenn bereits das Jahreseinkommen der Berechnung zugrunde gelegt wurde oder wenn der Antragsteller davon ausgehen konnte, dass er auch weiterhin bedarfsdeckende Einnahmen erzielt.

### 5.) Verfahren:

- Nach Antragstellung ist das **voraussichtliche Einkommen** im Bewilligungszeitraum festzustellen. (Vordruck EKS).
- Diese Angaben sind so weit wie möglich glaubhaft zu erläutern, z.B. durch
  - Nachweise über Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen sechs Monate
  - Einnahme-/Überschussrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr,
  - Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.
- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes soll möglichst zügig **abschließend** über den Leistungsanspruch entschieden werden. Dazu muss der Hilfebedürftige innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes erneut den Vordruck EKS ausfüllen und seine Angaben nachweisen.
- Der Hilfebedürftige ist über diese Regelung, insbesondere über die **2-Monatsfrist**, zu belehren..
- Hält der Hilfebedürftige diese Frist nicht ein, kann das Einkommen für die abschließende Entscheidung **geschätzt** werden. An Hand dieser Schätzung ist eine abschließende Entscheidung möglich. Vor der Schätzung sollte eine Anhörung des Hilfebedürftigen erfolgen.
- Werden erst **nach Bestandskraft** eines endgültigen Bescheides, in welchem das Einkommen geschätzt wurde, Nachweise über Betriebseinnahmen und –ausgaben vorgelegt, ist **keine Neuberechnung** vorzunehmen: §§ 44, 45 und 48 SGB X finden hier keine Anwendung, da der Grundsicherungsträger gemäß § 3 Abs. 6 ALG II-V vom 18.12.2008 zur Schätzung berechtigt war.  
(Gegen den endgültigen Bescheid können Sie aber, bevor er Bestandskraft erlangt, Widerspruch einlegen)

(Quelle: § 11 SGB II, ALG II-V vom 18.12.2008 und Dienstliche Hinweise zu § 11 SGB II)